

RS VwGH Beschluss 1998/01/26 96/10/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1998

Rechtssatz

Eine nach der Einbringung der Säumnisbeschwerde erfolgte Gesetzesänderung setzt die Entscheidungsfrist (neuerlich) in Gang (Hinweis B 29.3.1994, 93/04/0096, VwSlg 14025 A/1994).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Binnen 6 Monaten

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at